

Gemeinderat der Gemeinde Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

EINSCHREIBEN / ÜBERBRINGEN

Horw, den 6. Dezember 2023

Einsprache gegen das Baugesuch Bikerlenkung Bireggwald

Trägerschaft Bikerlenkung Bireggwald, c/o Gemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Gemäss § 10 des kantonalen Waldgesetzes ist das Velofahren im Wald nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen und speziell markierten Pisten erlaubt. Weil im Bireggwald seit Jahren ungeahndet gegen diese Bestimmung verstossen wird und mancherorts illegale Velopisten geschaffen wurden, soll das vorgeschlagene Mountainbike-Wegnetz Konflikte zwischen Bikern und weiteren Erholungssuchenden entschärfen und eine hohe Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sicherstellen.

Wir erheben gegen das eingereichte Baugesuch Einsprache und stellen dazu folgende Anträge:

1. Hauptantrag

Das Gesuch sei zurückzuweisen. Ein neues Gesuch habe die nachstehenden Begründungen des Hauptantrags zu beachten.

2. Eventualanträge

Für den Fall einer Ablehnung des Hauptantrags sei das hängige Gesuch im Sinne der folgenden Anträge zu korrigieren und zu ergänzen:

1. Bestehende illegale Trails seien auf ihrer ganzen Länge rückzubauen und/oder mit sich wiederholenden, nicht überwindbaren Hindernissen so zu sperren, dass sie für Biker absolut unattraktiv sind. Die dazu notwendigen Massnahmen seien im überarbeiteten Baugesuch konkret zu planen und der damit verbundene finanzielle Aufwand sei realistisch und nachvollziehbar zu veranschlagen.

2. Um eine noch stärkere Fragmentierung der Wildvorranggebiete zu verhindern, sei auf den Ausbau des Waldwegs vom Pt. 565 (LK 1:25'000 Luzern) zum Hirtenhof hinunter (Hirtenhof-Trail) zu verzichten.
3. Zum Schutz der wertvollen Naturräume entlang des Waldrands auf der Stirnrüti mit einer kommunalen Naturschutzzone und zum Schutz der Anwohner in dem kinderreichen Quartier sei auf die Abschnitte 1.5 bis 1.7 des Stirnrütitrails zu verzichten (Technischer Bericht, S. 17, Abb. 5).
4. Es sei mit einem Betriebskonzept aufzuzeigen, mit welchen konkreten Kontrollen das Befahren des Waldes abseits der im Plan festgelegten Trails, das Biken in der Nacht und insbesondere während der ökologisch besonders sensiblen Dämmerungsstunden unterbunden wird. Zu diesem Zweck sei ein griffiges Monitoring- und Kontrollkonzept zu erarbeiten, das die Kontrollstelle bezeichnet. Die zur Kontrolle benötigten personellen und finanziellen Mittel seien vor Projektbeginn bereitzustellen.
5. Als Ersatz für die unvermeidbar beeinträchtigte Qualität des Lebensraums seien die Geschwister zu verpflichten – im Sinn des ökologischen Ausgleichs – innerhalb des Bireggwalds angemessene Ersatzmassnahmen zur Steigerung seiner Artenvielfalt zu planen und gleichzeitig mit dem Bau des Velonetzes umzusetzen.
6. Für die dauernde Zweckentfremdung des Waldbodens durch die Trails sei eine Rodungsbewilligung zu beantragen.
7. Vor dem Start des Pilotprojekts seien die Ziele zu definieren, die es für eine Fortsetzung des Projekts unabdingbar zu erreichen gilt. Die Pilotphase und damit die Baubewilligung sei auf höchstens 5 Jahre zu begrenzen. Nach Ablauf der Pilotphase sei – basierend auf den gemachten Erfahrungen – gegebenenfalls ein 2. Gesuch für eine Dauerbewilligung einzureichen und öffentlich aufzulegen.

Unsere Einsprache begründen wir wie folgt:

I. Formelles

Der Verein Pro Halbinsel Horw ist eine Organisation im Sinne von § 207 Abs.1 lit. d PBG, die sich im Rahmen ihres statutarischen Zwecks seit mehr als fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Kanton Luzern widmet. Er ist daher zur vorliegenden Einsprache berechtigt.

Die Einsprachefrist vom 9. Dezember 2023 ist gewahrt.

II. Materielles

A. Zum Hauptantrag

1. Verfahrensmängel

- a. Der Bireggwald ist eine der wichtigsten Grünflächen im Agglomerationskern

von Luzern. Er ist schon heute sehr intensiv und vielfältig genutzt und es bestehen viele sich teils widersprechende Ansprüche (Natur, Forst, Wild, Erholung, Spaziergänger, Jogger, Reiter, Biker, Pilzsuchende, Kinder, Schulen, Spielgruppen, Anwohner, Wander- und Walkergruppen, etc.). Der Bireggwald weist ein grosses Konfliktpotential in der Raumnutzung auf, weil hier divergierende Interessen von Waldbesitzern, Öffentlichkeit, privaten Waldgängern und Anwohnern aufeinanderstossen.

Bei dieser Ausgangslage brauchen neue Planungen, Konzepte und Nutzungen zwingend eine raumplanerische Interessensabwägung mit einer Information und Mitwirkung der Bevölkerung (§ 6 PBG).

Der Bearbeitungsgrad der heute vorliegenden sachbezogenen regionalen und kommunalen Planungen

- Agglomerationsprogramm Luzern, 4. Generation (2020):
- (Massnahmenblätter in der Fassung Einreichung beim Bund, 14.6.2021)
- Massnahme LE-4 Landschaftsentwicklungskonzepte
- Gemeinde Horw: Konzept und Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel, 17. Oktober 2008, Massnahme M6.3

ermöglichte den Interessierten bisher keine substanzielle Meinungsbildung und vorgängige Mitwirkung zum vorliegenden Ausführungsprojekt.

Das bisherige Vorgehen involvierte nur die Interessensgruppe der Biker und die Waldeigentümer. Dazu erfolgte eine lediglich informelle Begrüssung von Quartiervereinen und Verbänden. Dies genügt dem geforderten Mitwirkungsprozess gemäss RPG/PBG nicht. Die Interessensabwägung verlief intransparent und mangelhaft. Nicht am Prozess beteiligen konnten sich z.B. Fussgänger, Hundehalter, Reiter, Jogger, Pilzsammler, Anwohner etc.

Die Öffentlichkeit wurde über das Projekt erst informiert, als bereits ein Ausführungsprojekt vorlag, das im jetzigen Baubewilligungsverfahren erstmals öffentlich aufgelegt wird. Für das Bauprojekt bestehen gemäss Medienberichten bereits zustimmende Beschlüsse des Gemeinderats Horw und des Stadtrats Luzern. Dies schränkt die Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise ein. Die weiteren Interessierten werden vor vollendete Tatsachen gestellt, zumal ihnen im Baubewilligungsverfahren kaum mehr eine Einsprachelegitimation zuerkannt wird.

In dem eingereichten Baugesuch ist zudem nicht erkennbar, ob die bereits ohne die Mitwirkung der Öffentlichkeit klar erkennbar betroffenen Interessen ermittelt, diese Interessen beurteilt und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigt sowie diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigt wurden (vgl. Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV): Interessensabwägung). Auch ohne die Anhörung dazu fachlich berufener Akteure dürfte das im Projektgebiet aktuell gepflegte Interesse am Amphibienschutz offensichtlich in krassem Gegensatz zum Bau von fünf Trails verstreut über den gesamten Bireggwald stehen.

Darin erblicken wir eine Verletzung der Pflicht zur umfassenden Abwägung aller betroffener Interessen. Das bisherige Verfahren weckt den Eindruck, dass die Interessen der Biker und der Waldbesitzer höher gewertet werden als jene der Natur, der übrigen Waldbesucher und der Horwer Anwohner. Die Projekt-Trägerschaft hat trotz der

ehblichen finanziellen Beteiligung der Gemeinde Horw und der planerischen Mitwirkung seiner Leiterin Natur und Umwelt bisher davon abgesehen, die gesetzlich verlangten ökologischen Ersatzmassnahmen zu planen.

Das neue Angebot ist somit offensichtlich einseitig im Interesse der Single-Trail-Biker entwickelt worden und berücksichtigt nicht, wie ökologisch sensibel der Bireggwald ist und dass er bereits von vielen Nutzergruppen beansprucht wird. Es hätte vorgängig ein Planungs- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden müssen, das den Anforderungen von Art. 2-4 RPG respektive § 6 Kant. PBG genügt. Dieses Verfahren ist nachzuholen.

- b. Gemäss Art. 5 Veloweggesetz (Inkrafttreten 1.1.2023) besteht neu eine Planungspflicht nach den Grundsätzen des RPG für die Erstellung eines Bike- oder andern Velonetzes. Das für die spezielle Gruppe der Single-Trail-Biker neu zu schaffende Angebot im Bireggwald muss im Rahmen der Planungspflicht von Art. 5 Veloweggesetz auf das gesamte geplante regionale und kantonale Angebot für Biker abgestimmt werden. Dabei gilt es, die besonders konflikträchtige Ausgangslage im Bireggwald als wichtigstem Naherholungswald im Luzerner Agglomerationskern in einer transparenten Interessensabwägung angemessen zu berücksichtigen und in einer sorgfältigen Abklärung des generellen Bedarfs an Bike-Trails zu prüfen, ob im Bireggwald das Bike-Fahren nicht generell verboten werden soll.

Das Veloweggesetz ist im Kanton Luzern noch nicht umgesetzt worden. Es ist unklar, ob dies der Grund ist, dass das vorliegende Bauprojekt für neue Bikerwege im Bireggwald als ein *Pilotprojekt* deklariert wird. Gemäss dem technischen Bericht (S. 7) soll das Pilotprojekt «robuste Erfahrungswerte liefern und damit auch andere Standortgemeinden motivieren, legale Mountainbike-Wege im Kanton Luzern zu realisieren».

Es ist allerdings weder zwingend noch plausibel, weshalb

- ein solches Pilotprojekt zum Sammeln von Erfahrungswerten ausgerechnet im Bireggwald mit dem wohl höchsten Konfliktpotential mitten im Agglomerationszentrum durchgeführt werden muss.
- es für einen Versuch eine Projektdauer von 10 Jahren braucht. Nach einer so langen Zeit wird die neue Nutzung nicht mehr wegzubringen sein, auch wenn die Erfahrungen negativ sein sollten.
- es für einen Versuch so viele, so lange und über das ganze Waldgebiet verstreute neue Trails braucht.

Eine Projektgenehmigung ohne Abstützung auf die gesetzlich vorgeschriebene Velowegplanung ist abzulehnen. Mit dem gewählten Vorgehen wird die öffentliche Mitsprache zu Bedarf, Dichte, räumlicher Verteilung und Minimierung von Schutz- und Nutzungskonflikten bei der regionalen Erstellung von Bike-Wegen verunmöglicht.

- c. Für die geplante, grossflächige Zweckentfremdung von Waldboden durch die Bike Trails ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Rodungsbewilligung) einzuholen.
- d. Die Projektorganisation verletzt die interne Struktur der Horwer Gemeindeverwaltung, indem die Umweltschutzbeauftragte als Vertreterin der Gemeinde Horw in der Projektleitung Einsitz nimmt und damit deren Entscheidungen mitträgt. Dies verunmöglicht ihre Funktion als Vertreterin von Umweltanliegen innerhalb des

Entscheidungsprozesses im Horwer Gemeinderat. Es fehlt damit im vorliegenden Fall die kritische Stimme der Umwelt innerhalb der Horwer Verwaltung.

- e. Der Gemeinderat von Horw ist offenbar Mitbegründer der Projektorganisation. Er ist dem Vernehmen nach an der Entwicklung des Projekts beteiligt und hat es bereits gutgeheissen. Die antragstellende Bauherrschaft und damit Partei im vorliegenden Verwaltungsverfahren ist die »Trägerschaft Bikerlenkung Bireggwald, c/o Gemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw«. Dies wirft die Frage auf, ob der Gemeinderat im vorliegenden Geschäft Partei und Richter zugleich sei. Wir bitten den Gemeinderat daher, von Amtes wegen zu prüfen, ob seine Beteiligung eine Intensität erlangt hat, welche seine Befangenheit begründen würde und eine Ausstandspflicht zur Folge hätte (Partei im Sinne von § 14 Abs.1 a. VRG).

2. Rechtsverletzungen

a. Waldgesetz

Das Baugesuch "Bikerlenkung Bireggwald" sagt, es wolle eine hohe Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sicherstellen. Diese Absicht erfüllt es jedoch in keiner Weise. Es verstösst gegen § 7 des Waldgesetzes:

§ 7 Betreten und Befahren des Waldes

Grundsatz

1 Wer sich im Wald aufhält, hat den Waldboden, die im Wald wachsenden Pflanzen sowie die Tiere und ihre Brutstätten und Aufenthaltsorte zu schonen.

Schon die aktuell genutzten Mountainbike-Strecken verletzen § 7 des kantonalen Waldgesetzes. Auch die vorgesehene Schaffung speziell markierter Pisten nach § 10 hat dem Grundsatz von § 7 zu entsprechen, wonach wer sich im Wald aufhält, den Waldboden, die im Wald wachsenden Pflanzen sowie die Tiere und ihre Brutstätten und Aufenthaltsorte zu schonen hat. Das Baugesuch hat aufzuzeigen, wie es diesem Grundsatz Nachachtung verschaffen will.

Das Gesuch verstösst auch gegen § 5 Abs. 4 der kantonalen Waldverordnung:

«Für eine Veranstaltung kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald das Reiten und das Velofahren abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten bewilligen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Schäden an den Waldwegen entstehen und Erholungssuchende oder wildlebende Tiere gestört werden.»

Wenn die Voraussetzungen von § 5 Abs. 4 bereits für einzelne Veranstaltungen gelten, müssen sie erst recht für permanente Biketrails verbindlich sein.

Das Gesuch weist aber nicht nach, mit welchen Massnahmen das Projekt den Waldboden, die im Wald wachsenden Pflanzen sowie die Tiere und ihre Brutstätten und Aufenthaltsorte schonen soll. Im bereits stark gestörten Bireggwald erfüllt mehr als die Hälfte seiner Fläche die Qualitätsansprüche eines Wildvorranggebiets nicht mehr. Zudem vermindert die bereits bestehende starke Separierung der verbleibenden

Wildvorranggebiete ihre Qualität erheblich (s. Abb. 1).-Ein neues Baugesuch hat auszuweisen, wie es das Waldgesetz einhalten will.

b. Natur- und Landschaftsschutz

Der Wald ist zudem ein schutzwürdiger Lebensraum im Sinne des kantonalen NLG. Nach NLG §1 Bst. b und § 5 Abs. 2 sind beeinträchtigte oder zerstörte Lebensräume einheimischer Tiere und Pflanzen wiederherzustellen oder ihre Wiederherstellung ist zu fördern. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenem Ersatz im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu sorgen. Ein neues Baugesuch hat aufzuzeigen, wie es diesen Anforderungen gerecht werden will.

B. Zu den Eventualanträgen

1. Ad II 1 Rückbau illegaler Trails

Unser Hauptantrag zielt darauf ab, die Voraussetzungen einer legalen Nutzung des Bireggwalds durch Biker so weit zu klären, dass auch ein generelles Verbot des Bikens in Betracht gezogen werden muss. Unsere Eventualanträge zielen darauf ab, für den Fall einer Ablehnung des Hauptantrags den Schaden, der durch die Biker verursacht wird, zu minimieren. Ein Hauptanliegen muss daher sein, das 9.4 km lange illegale Trailnetz aufzuheben, das in Abb. 13 des technischen Berichts zum Baugesuch dargestellt wird.

Das von den Gesuchstellern zur Projektbegründung vorgebrachte Ziel, mit den neuen Bike-Trails das heute im Bireggwald im grossen Stil betriebene, widerrechtliche Biken abseits von befestigten Wegen eindämmen bzw. «kanalisieren» zu wollen, wird mit einer verbesserten Angebotsstrategie allein nicht zu erreichen sein. Die Projektverantwortlichen gehen gutgläubig davon aus, mit einem erhöhten Angebot von legalen befahrbaren Wegen und Trails die offenbar sehr beliebten illegalen Fahrten quer durch den Wald unterbinden zu können. Wer Ski fährt weiss, dass das ein Irrglaube ist. Ein neuer Bikepark bringt mehr Biker in den Wald und damit automatisch auch mehr Personen ins Gebiet, die dem Reiz des "Wildfahrens" nicht widerstehen können.

Deshalb sind neben der Steuerung des Angebots auch Massnahmen zur physischen Verhinderung von Missbrauch vorzusehen. Bestehende illegale Trails sind auf ihrer ganzen Länge rückzubauen und/oder mit sich wiederholenden, nicht überwindbaren Hindernissen zu sperren. Die erforderlichen Massnahmen sind mit Pflanzungen oder mit totem natürlichem Material umzusetzen, das waldverträglich ist.

Das überarbeitete Baugesuch soll überprüfbar und glaubhaft aufzeigen, wie, wo und mit welchen konkret geplanten Massnahmen, das verbal geäusserte Ziel, diese illegalen Trails rückzubauen und für Biker vollständig unattraktiv zu machen, mit dem gemäss Tab.1 (Techn. Bericht Seite 8) veranschlagten Kostenaufwand von nur CHF 3000.00 (etwa 50 Arbeitsstunden) erreicht werden kann.

zwischen ihr und dem unmittelbar angrenzenden Wald statt. Genau in diesem Gebiet wird in geringem Abstand zur kommunalen Naturschutzzone auf ihrer ganzen Länge die Neuführung des Bireggtrails im Widerspruch zum Schutzziel geplant.

Der untere Stirnrüttrail schafft überdies ein direktes Konflikt- und Störpotential mit der bestehenden Wohnnutzung, weil seine Wegführung parallel zum Waldrand und in geringem Abstand zur angrenzenden Wohnzone verläuft. Er tangiert einen vor allem bei Eltern kleinerer Kinder, bei Spielgruppen und beim Quartierkindergarten beliebten Aufenthaltsort im nahen Wald und stellt für Kinder ein Sicherheitsproblem dar. Gerade weil der unmittelbare Waldrand über weite Strecken als Naturschutzzone ausgewiesen ist und nicht betreten werden darf, erfüllt der bestehende Kleinweg über die kleine Waldkrete, der zum Biketrail gemacht werden soll, im Quartierleben der Kinder in sicherer Nähe zum Siedlungsgebiet eine wichtige Funktion.

4. Ad II 4) Betriebskonzept

Im Pilotprojekt sind verbindliche, zielführende Kontroll- und Steuerungsmassnahmen aufzuzeigen.

Die Rolle, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der geplanten Projektträgerschaft, der Grundeigentümer und der Standortgemeinden sind zu definieren und der Betrieb der neuen Bike-Wege ist in einem Betriebskonzept verbindlich zu regeln.

Dazu gehören insbesondere

- die Bezeichnung einer verantwortlichen und handlungskompetenten Ansprechstelle,
- die Beschreibung der vorgesehenen und zulässigen Nutzungen (Werbung, Nutzungsintensität, kommerzielle Nutzung, Berücksichtigung von Witterung und Terrainverhältnissen, etc.),
- das Verbot des Nacht- und Dämmerungsbetriebs, wobei der Beginn und das Ende der Dämmerung zu definieren sind,
- die Festlegung von Art, Ausmass, Zuständigkeit und Finanzierung der geplanten Kontrolltätigkeiten, um künftig den gesetzlichen Bestimmungen zum Velofahren im Bireggwald Nachachtung zu verschaffen,
- die Darlegung der Ziele und Kriterien für die Zielerreichung des Pilotbetriebs.

Das von uns geforderte Monitoringkonzept zur Überprüfung der Zielerreichung (mit einer Mitwirkungsmöglichkeit für breitere Anspruchs- und Nutzungsgruppen) muss auch die Möglichkeit erfassen, dass das Projekt scheitert. Um die Erfolge und Defizite des Pilotprojekts beurteilen zu können, schlagen wir vor,

- ein verbindliches, intensives Kontroll- und Monitoring-Programm zu beschliessen und
- die dazu benötigten finanziellen Mittel bereitzustellen,
- auf den geplanten Hinweistafeln
 - den Bikern klarzumachen, weshalb das Befahren des Waldes abseits der bewilligten Pisten den Wald als Ökosystem zusätzlich schädigt,
 - klarzustellen, welche Bussen das Biken abseits der bewilligten Routen und ausserhalb der bewilligten Zeit nach sich zieht und

- die zuständigen Ansprech- und Auskunftsstellen aufzuführen.

Das Betriebskonzept ist bereits mit dem ergänzten Baugesuch einzureichen, damit es Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens werden kann.

5. Ad II 5) Ersatzmassnahmen

Der Ausbau des Wegnetzes und die nachträgliche Legalisierung von Trails auf nicht befestigten Wegen wird zu einer Zunahme der Biker-Aktivität im Bireggwald und damit generell zu einer Verminderung seiner Qualität als Lebensraum für scheue Wildtiere führen. Die bereits im Internet angelaufenen kommerzielle Werbung für diesen Bikepark (<https://www.continental.ch/de/blog/ride-and-flow-bike-tour/>) bestätigt unsere Befürchtungen.

Dieser Gefahr muss mit geeigneter Information über die dadurch bewirkte Schädigung der Waldflora und -fauna und mit der Androhung und dem Aussprechen von Bussen rigoros begegnet werden.

Lässt sich eine Beeinträchtigung der Lebensqualität im Bireggwald durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 b NHG für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu sorgen. Das Baugesuch hat somit aufzuzeigen, wie es diesen Anforderungen gerecht werden will.

Eine zusätzliche Verminderung der Lebensqualität durch den Ausbau des befahrbaren Wegnetzes kann deshalb nur bewilligt werden, wenn die Gesuchsteller

- entweder begründet nachweisen können, dass die beabsichtigte zusätzliche Freizeitnutzung des Waldes seine Qualität als Lebensraum nicht vermindern wird
- oder aufzeigen können, mit welchen Massnahmen sie die negativen Auswirkungen des Projekts möglichst weitgehend vermindern und/oder
- mit welchen Ausgleichsmassnahmen sie die Verminderung der Lebensraumqualität kompensieren werden.

Wir vermissen im Baugesuch diesbezügliche Angaben. Als mögliche Massnahmen schlagen wir vor, z. B. in Zusammenarbeit mit dem Natur- und Vogelschutzverein Horw die Qualität von Waldrändern aufzuwerten, an sinnvollen Orten Steindepots und/oder Asthaufen anzulegen, Nistkästen aufzuhängen, Totholz liegen oder stehen zu lassen und Wasserflächen zu realisieren, um mit der dadurch erreichten erhöhten strukturellen Diversität einen Beitrag zur erwünschten Steigerung der Artenvielfalt im Bireggwald zu leisten.

6. Ad II 6) Rodungsbewilligung

Die Zweckentfremdung des Waldbodens durch Biketrails gilt gemäss eidgenössischem Waldgesetz als Rodung (WaG Art. 4). Wir gehen davon aus, dass dafür eine Bewilligung der Dienststelle lawa vorliegt. Gemäss Art. 5 Abs. 4 ist dabei dem Natur-

und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Falls die Bewilligung des lawa noch aussteht, ist sie nachzuholen und in den veröffentlichten Unterlagen auszuweisen.

7. Ad II 7) Reduktion der Projektdauer auf fünf Jahre

Gemäss "2 Organisation und Zuständigkeiten" wurde die Projektdauer dieses Pilotprojekts auf 10 Jahre festgelegt. Angesichts der kurzen geplanten Bauphase ist es schwer verständlich, weshalb bei einem intensiven Monitoring die Erfolgskontrolle 10 Jahre in Anspruch nehmen soll, zumal nach einer so langen Zeit die gesteigerte Nutzung nicht mehr wegzubringen sein wird, auch wenn die Erfahrungen negativ sein sollten.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, wir bitten Sie, unserer Einsprache die gesetzliche Folge zu gewähren.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident

Im Doppel

Kopie an: Natur- und Vogelschutzverein Horw, Roggerhalde 2, 6010 Kriens